

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8990/2 Bearbeiter 02742/2551 15.Jänner 1990
 Fuchs Klappe 281

Betrifft
MGde.ASPERHOFEN; Naturhecke, KG Grabensee - Natur-
denkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die auf dem Grundstück Nr. 104, EZ. 66, KG Grabensee, MGde. Asperhofen, Eigentümer Marktgemeinde Asperhofen, 3041 Asperhofen, stockende NATURHECKE zum Naturdenkmal.

Das Naturgebilde beschreibt sich wie folgt:
NATURHECKE, 45 m lang, etwas über 6 m breit; Artenvorkommen: Holunder, Liguster, Schlehdorn, Heckenrose, versch. Hartriegelarten, Feldahorn, Linde, Kastanie, Espe, Pfarrer-kapperl; Lebensraum für verschiedene Kleintierarten; entlang des Weges Grundstück Nr. 104, nördlich gelegen, im Westen beginnend nach dem Grundstück Nr. 192/193."

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die NÖ Berg- und Naturwacht, Ortseinsatzleitung Asperhofen, hat eine Anregung zur Naturdenkmalerklärung der Naturhecke hier eingebracht. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß die Naturhecke ein gestaltendes Element des Orts- und Landschaftsbildes darstellt und die Eigentümerin sowie die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Gegen Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.
- Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) die MGde. Asperhofen, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die MGde. Asperhofen, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister
- 3) die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 5) die NÖ Berg- und Naturwacht, Ortseinsatzleitung
Asperhofen, z.Hd. Herrn Wilhelm Kisser, Grabensee 22,
3041 Asperhofen
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch,
3040 Neulengbach
- 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014
Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Handwritten signature

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 13. März 1990

Für den Bezirkshauptmann



Handwritten signature
(Dr. Oppitz)